



VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
FN 303081h

**Tätigkeitsbericht
für das
Geschäftsjahr 2015**

Inhaltsverzeichnis:

1	Gesellschaft, Gesellschafter, Organe	5
1.1	Gesellschaft	5
1.2	Gesellschafter	5
1.3	Geschäftsführung	5
1.4	SKE Beirat	6
1.5	Generalversammlung/Gesellschafterbeschlüsse	6
2	Betriebsgenehmigung	6
3	Aufsichtsbehörde	6
4	Verwaltung	7
5	Bezugsberechtigte/Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften/Verteilungsbestimmungen/ Registrierte Filme	7
5.1	Bezugsberechtigte	7
5.2	Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften	7
5.3	Verteilungsbestimmungen	8
5.4	Registrierte Filme	8
6	Nationale & Internationale Zusammenarbeit	8
6.1	Zusammenarbeit mit österreichischen Verwertungsgesellschaften (Inkassomandate)/Vertragspartnern	8
6.2	Zusammenarbeit mit ISAN Deutschland	8
6.3	EUROCOPYA	9
6.4	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH	9
7	Jahresabschluss 2015	10
8	Geschäftsbericht 2015	11
8.1	Erlöse/Inkasso 2015	11
8.1.1	Inlandserlöse 2015	12
8.1.2	Auslandserlöse 2015	13
8.1.3	Zinserlöse 2014	13
8.1.4	Überblick Entwicklung Erlöse 2010-2015	14

8.2	Erlösverteilungen/Auszahlungen	14
8.2.1	Entwicklung Erlösverteilungen In- und Ausland 2015	15
8.2.2	Entwicklung Erlösverteilungen In- und Ausland 2015	16
8.2.3	Entwicklung Erlösverteilungen Inland 2015	17
8.2.4	Entwicklung Erlösverteilungen Ausland 2015	18
8.2.5	Entwicklung Erlösverteilungen 2010-2015	19
8.2.6	Entwicklung Erlösverteilungen Inland 2010-2015	20
8.2.7	Entwicklung Erlösverteilungen Ausland 2010-2015	21
8.3	Aufwendungen	22
8.3.1	Entwicklung Aufwendungen 2015	22
8.3.2	Entwicklungen Aufwendungen 2010-2015	23
8.4	Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) der VAM	24
8.4.1	Entwicklung Ausgaben Soziale Zuschüsse/Kulturelle Förderungen 2010-2015	25
8.4.2	Entwicklung Soziale Zuschüsse 2010-2015	25
8.4.3	Entwicklung Kulturelle Förderungen 2010-2015	26
9	ABSCHLUSSPRÜFER	26
10	VAM – VdFS	27
10.1	Aufteilung Einnahmen Kabelweiterleitung/-sendung ab 2009	27
10.2	Kabel Satzungsverfahren VdFS- VAM Beteiligung	27
11	LSG/VBT	27
12	VAM – Werbefilmproduzenten	28
13	Urheberrechtsgesetz Novelle 2015	28
14	Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung)	29
14.1	Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“	29
14.2	Aufteilung der Einnahmen unter allen Verwertungsgesellschaften	29
14.3	LKV Jahresergebnis 2015 „Alte Medien“	30
14.4	Anhängige Gerichtsverfahren	31
14.4.1	austro mechana vs. Amazon-Gesellschaften/(EuGH Urteil Rs.C-521/11 u. OGH (4 Ob 142/13f)) und HG Urteil und OLG Urteil (GZ 15R 186/15f)	31
14.4.2	Also Austria GmbH (alte und neue Medien) vs. austro mechana (19Cg 89/15g-3)	31
14.4.3	Hewlett Packard (HP) vs. austro mechana (4 Ob 138/13t)	32
14.4.4	Nokia Austria GmbH/Microsoft Mobile Sales International vs. austro mechana (Handy, 10 Cg 114/08g, 4 OB 226/14 k) und Sony vs. austro mechana (2R 108/13m)	32
14.4.5	Sony Mobile Communications International vs. austro mechana (30Cg 25/10v)	32

15	KABEL TV-Entgelt/Kabelweiterleitung	33
16	Öffentliche Wiedergabe im Unterricht § 56 c UrhG	33
17	§ 56 d UrhG - Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungs- unternehmen	33
18	VAM – MPLC (Motion Picture Licensing Company)	33
19	EU Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für Online- Nutzung im Binnenmarkt – Verwertungsgesellschaftengesetz 2016	34
20	Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015	35
21	Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2015 bis 31.12.2015	35

1 Gesellschaft, Gesellschafter, Organe

1.1 Gesellschaft

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (kurz „VAM“) ist unter der FN 303081h im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen. Das Stammkapital in Höhe von € 35.000,00 wurde bei der Gründung zur Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn gerichtetes Unternehmen, hat im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorschriften des VerwGesG einzuhalten und unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit der ständigen Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

1.2 Gesellschafter

Einziger Gesellschafter ist der Verein Audiovisuelle Medien Produzenten Austria – AMPA (ZVR 341783345).

Der Vorstand des Vereins Audiovisuelle Medien Produzenten – AMPA setzt sich wie folgt zusammen:

Ab 11. Juli 2013:
Heinrich Ambrosch
KR Ing. Hans-Peter Blechinger
Dr. Wolfgang Frey
Andreas Kamm
Univ.Prof. Danny Krausz
Mag. Thomas Pridnig
Mag. Jakob Pochlatko
Anneliese Wiesler
Mag. Nikolaus Wisiak
KR Michael Wolkenstein

1.3 Geschäftsführung

Die beiden Geschäftsführer

KR Prof. Dr. Veit Heiduschka
Marianne Barovsky

vertreten gemeinsam.

1.4 SKE Beirat

Die Nominierung der Mitglieder des SKE Beirates erfolgt durch den Gesellschafter der VAM.

Mitglieder des SKE Beirates ab 11. Juli 2013

KR Ing. Hans-Peter Blechinger (Vorsitzender)

Dr. Wolfgang Frey

Univ.Prof. Danny Krausz (Vorsitzender-Stellvertreter)

Mag. Thomas Pridnig

Anneliese Wiesler (Schriftführerin)

Mag. Nikolaus Wisiak

1.5 Generalversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

Im Geschäftsjahr 2015 wurden 5 Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufweg, und zwar am 24.3.2015, 1.7.2015, 7.7.2015, 28.10.2015, und 28.12.2015 gefasst.

2 Betriebsgenehmigung

Die konsolidierte Version der Betriebsgenehmigung der VAM GmbH (Bescheid der KommAustria, KOA 9.116/10-006 vom 24.2.2010 und Bescheid des Urheberrechtssenats, UrhRS 5/10-4 vom 28.6.2010 sowie Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.116/10-026 vom 20.10.2010) ist unter

http://www.vam.cc/index.php?seite_id=232&parent_id=74&sprache=ger

abrufbar.

3 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften ist eine eigenständige Behörde (<http://verwges-aufsicht.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home-de.html>), die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde werden jeweils zu den Generalversammlungen der VAM sowie zu sämtlichen Vorstandssitzungen des einzigen Gesellschafters Verein Audiovisuelle Medien Produzenten Austria – AMPA eingeladen und erhalten jeweils alle Sitzungsprotokolle und Tätigkeitsberichte.

4 Verwaltung

Im Geschäftsjahr 2015 waren folgende (neun) Personen (davon 7/6 Vollzeit 2/3 Teilzeit) bei der VAM:

KR Prof. Dr. Veit HEIDUSCHKA
Marianne BAROVSKY

Mag. Elisabeth AIBLER (Teilzeit/Vollzeit)
Mag. Andrea CIOCH (Teilzeit)
Boguslawka ERNST
Waltraud KROPFREITER
Martina MAHR
Stefan NEMETH
David SCHAMANN (Teilzeit)

5 Bezugsberechtigte/Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften/Verteilungsbestimmungen/ Registrierte Filme

5.1 Bezugsberechtigte

Die Anzahl der inländischen Bezugsberechtigten betrug zum Stichtag 31.12.2015 271 (mit Stichtag 31.12.2014 waren es 265) (http://www.vam.cc/index.php?seite_id=101&parent_id=74&sprache=ger).

Die VAM nimmt die den inländischen Bezugsberechtigten zustehenden Rechte/Ansprüche – umfänglich wie im Wahrnehmungsvertrag der VAM vorgesehen, sofern nicht von den Bezugsberechtigten Einschränkungen gemacht wurden – grundsätzlich weltweit, im Ausland durch Abschluss von Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften (http://www.vam.cc/index.php?seite_id=104&parent_id=75&sprache=ger) wahr.

5.2 Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften

Durch Verträge mit ausländischen Bezugsberechtigten/Rechteinhabern und Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträge mit Schwestergesellschaften ist das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert (http://www.vam.cc/index.php?seite_id=104&parent_id=75&sprache=ger).

5.3 Verteilungsbestimmungen

Die VAM ist gesetzlich verpflichtet, feste Regeln für die Verteilungen aufzustellen (§ 14 Abs 1 VerwGesG 2006 bzw § 34 Abs 1 VerwGesG 2016), die ein willkürliches Vorgehen ausschließen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Generalversammlung die Verteilungsbestimmungen festlegt.

Die Verteilungsbestimmungen der VAM und die in den Verteilungen jeweils zu berücksichtigenden Fernsehprogramme sind unter http://www.vam.cc/index.php?seite_id=76&sprache=ger abrufbar.

5.4 Registrierte Filme

Die in den Verteilungen der VAM zu berücksichtigenden Werke, welche in den für die Verteilungen relevanten Fernsehprogrammen ausgestrahlt werden, werden EDV-mäßig erfasst. Zum Stichtag 2. Juni 2016 betrug die Anzahl der im Werkregister der VAM registrierten Filme 191.923 (2015: 190.383).

6 Nationale & Internationale Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit österreichischen Verwertungsgesellschaften (Inkassomandate)/Vertragspartnern

Die Inkassomandate mit der austro mechana für den Bereich Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung, mit der Literar Mechana für die Bereiche Kabelweiterleitung, Weiterleitung Mobile TV, Bibliothekstantieme, öffentliche Wiedergabe im Unterricht (Länder/Gemeinden/Städte) und mit der AKM für den Bereich öffentliche Wiedergabe im Unterricht (Bund/Universtätén) sind weiterhin aufrecht. Für den Bereich öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen wurde die VAM von allen anderen Verwertungsgesellschaften mit dem Inkasso beauftragt.

6.2 Zusammenarbeit mit ISAN Deutschland

Die seit 1.1.2012 zwischen der VAM und der ISAN Deutschland abgeschlossene Vereinbarung zur „Isanisierung“ der österreichischen Werke mit ISAN Deutschland besteht weiter. Die von den österreichischen Bezugsberechtigten gemeldeten Werke werden isanisiert.

6.3 EUROCOPYA

Die VAM ist Mitglied der Eurocopya, in der sich die Verwertungsgesellschaften, welche die den Produzenten/innen bzw. Rechteinhabern/innen zustehenden Ansprüche im Bereich der Privatkopie vertreten, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen haben. In den Sitzungen, die regelmäßig stattfinden, findet ein reger Informationsaustausch statt. Die Aktivitäten, insbesondere das Lobbying in den Gesetzgebungsprozessen auf EU Ebene, sind von immenser Bedeutung um den Bestrebungen der Geräteindustrie, die Vergütung über die private Überspielung abzuschaffen, entgegenzutreten. Diese Mitgliedschaft ermöglicht es der VAM daher aktiv auf EU Ebene mitzugestalten.

6.4 GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Die VAM ist von der GÜFA seit 1987 mit der Wahrnehmung der Rechte im Bereich der „öffentlichen Aufführung/Vorführung“ betraut. Das Repertoire der GÜFA beinhaltet vorwiegend erotische Filme. Zum 31.12.2015 bestanden 62 Vorführ-Verträge (2014: 65). Vertragspartner sind Betriebe mit Filmwiedergabeeinrichtungen, gastronomische Betriebe, Clubs, Videokinos, kinoähnliche Betriebe und Verkaufsgeschäfte mit Filmvorführungen. Aufgrund des reichhaltigen Angebots im Internet (Streaming, VoD, etc.) hat sich auch 2015 die Zahl der Vertragspartner reduziert bzw. waren Vertragspartner gezwungen ihr betriebliches Umfeld den Gegebenheiten anzupassen. Dies hat dazu geführt, dass die Erlöse für diesen Bereich weiter gesunken sind.

Die zwischen der VAM und der GÜFA für die Tätigkeit vereinbarte Kostenquote wurde mit einer Ergänzungsvereinbarung, die zuletzt mit 1.1.2015 geändert wurde, modifiziert. Die VAM Kostenquote beträgt 20% von den Zahlungseingängen, jedoch mindestens € 50.000,00. In dieser Ergänzungsvereinbarung wurde auch die Übernahme der Kosten für Gerichtsverfahren wegen (Urheber)Rechtsverletzungen und Mahnklagen sowie die Außendiensttätigkeit neu geregelt.

Die Kontrolltätigkeit wird nunmehr durch (qualifizierte) GÜFA-Außendienstmitarbeiter, weiterhin jedoch im Auftrag und unter Kontrolle der VAM, durchgeführt. Änderungen zu bestehenden Verträgen werden nun direkt vom VAM Büro verhandelt und in späterer Folge vom GÜFA Außendienst überprüft.

7 Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss per 31.12.2015 wurde von der Contax WirtschaftstreuhandgmbH auftragsgemäß erstellt. Die Grant Thornton Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Handelskai 92, Gate2, 7A, 1200 Wien wurde mit der Jahresabschlussprüfung der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt. Die Prüfung wurde von der Grant Thornton Unitreu GmbH im Mai/Juni 2016 durchgeführt.

Die Prüffelder der Hauptprüfung umfassten die gesamte Buchhaltung (Anlagevermögen, Forderungen aus Leistungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens, Guthaben bei Kreditinstituten, Einholung der Saldenbestätigungen) Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten, Verbindlichkeiten SKE, Verbindlichkeiten gegenüber MPA, Verbindlichkeiten Verteilung Lizenzgebühren, erhaltene Einnahmen für den Bereich Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung) und für den Bereich Kabelweiterleitung und die Verwendung der Finanzmittel. Einsicht wurde in sämtliche Protokolle (Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufweg, Protokolle des Vereins AMPA und Protokolle der Sitzungen des SKE Beirates) genommen und ebenso wurde die Umsetzung der gefassten Beschlüsse nachvollzogen. Aufgrund der vorgenommenen Prüfung kann bestätigt werden, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß umgesetzt wurden, die gesetzlichen Vorschriften und die Buchführung den österreichischen Grundsätzen entspricht.

Die Geschäftsführung ist ihren Offenlegungsverpflichtungen in Punkt 8 des Anhangs hinsichtlich der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Amazonverfahren – siehe nachstehende Ausführungen – nachgekommen, sodass der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt werden kann.

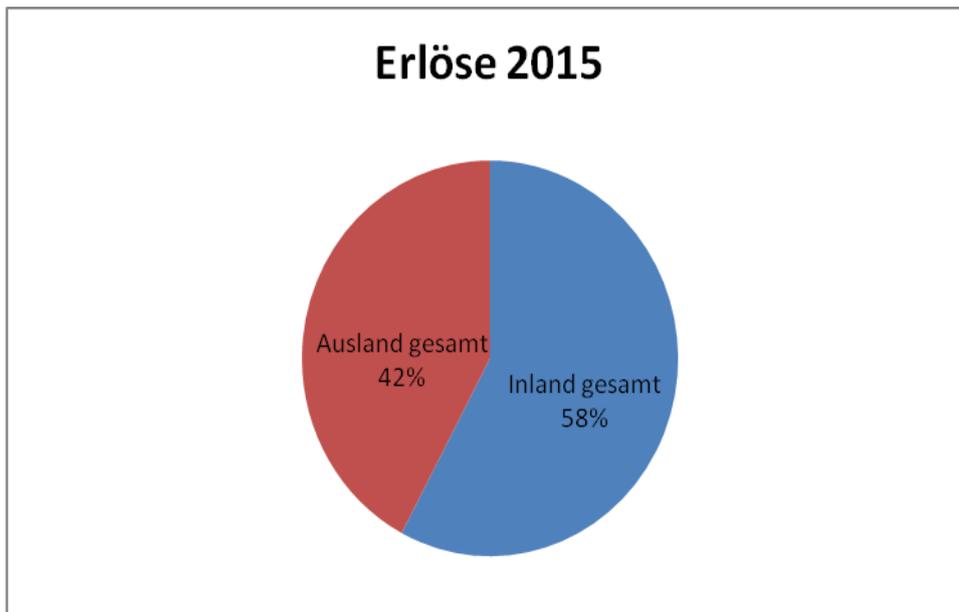
Im Verfahren austro mechana vs. Amazon Gesellschaften ist das Urteil des HG Wien bzw. Oberlandesgerichts Wien (OLG) negativ für die Verwertungsgesellschaften ausgefallen. Gegen das Urteil des OLG Wien wurde Revision beim Obersten Gerichtshof (OGH) erhoben. Von diesem wird nun geprüft, ob das System der österreichischen Speichermedienabgaben, insbesondere in Verbindung mit dem Rückvergütungsmechanismus den Vorgaben des Unionsrechts entspricht. Eine Entscheidung wird frühestens im Herbst 2016 erwartet. Das Urteil des HG Wien hat einen Einzelvertragspartner der austro mechana, die Also Austria GmbH, veranlasst, gegen die austro mechana Klage auf Rückzahlung der im Zeitraum April 2012 bis Dezember 2014 geleisteten Zahlungen an Leerkassettenvergütung einzuleiten. Dieses Verfahren wurde vom HG bis zur Rechtskraft der Amazon Entscheidung unterbrochen.

Die Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen gesetzlichen Regelung der privaten Vervielfältigung, deren finanzielle Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind, konnte im VAM

Jahresabschluss 2015 nur im Schätzungswege berücksichtigt werden. Zuweisungen der von der austro mechna für Vorjahre weitergeleiteten Erlöse wurden nicht vorgenommen. Ebenfalls wurden die Verteilungen Leerkassettenvergütungen gestoppt und beschlossen, dass im Bereich der SKE nur bereits fix zuerkannte Zuschüsse und Förderungen ausbezahlt werden. Ab 25. Jänner 2016 werden SKE Anträge daher auch nur auf ihre grundsätzliche (formale) SKE RL-Konformität und Förderungswürdigkeit geprüft und vorläufig keine Zahlungen zugesagt.

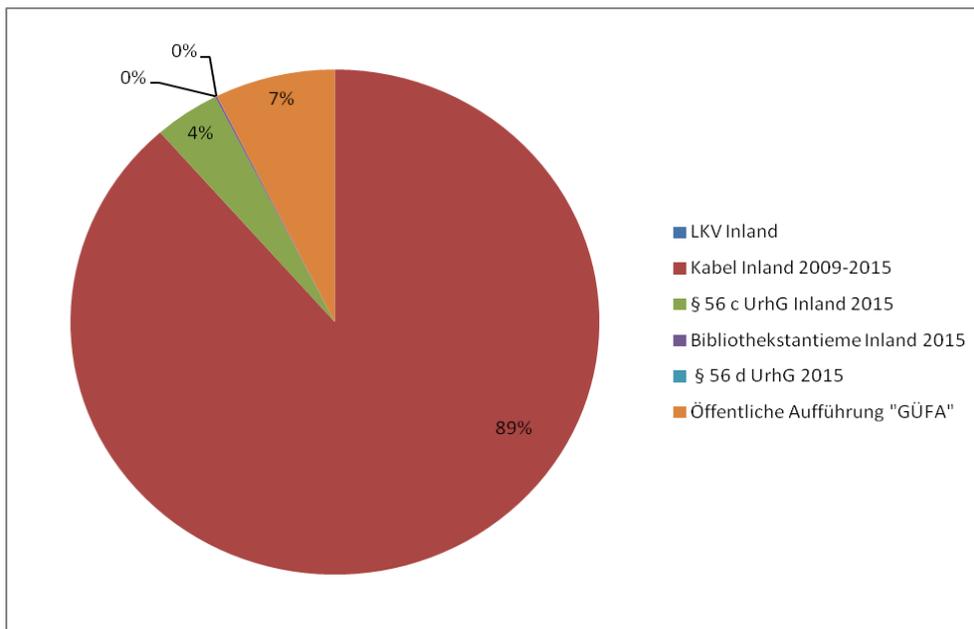
8 Geschäftsbericht 2015

8.1 Erlöse/Inkasso 2015



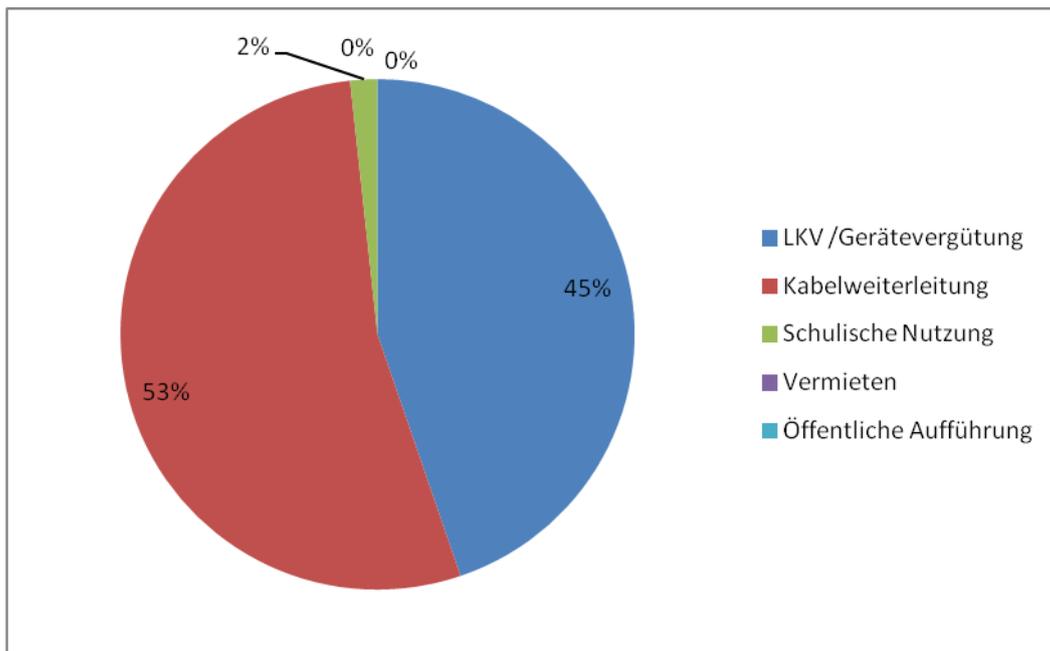
	€
Inland gesamt	3.237.137,43
Ausland gesamt	2.362.654,77
	<hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> 5.599.792,20

8.1.1 Inlandserlöse 2015



LKV Inland*	0,00
Kabel Inland 2009-2015*	2.865.442,63
§ 56 c UrhG Inland 2015	129.631,71
Bibliothekstantieme Inland 2015	3.454,70
§ 56 d UrhG 2015	456,06
Öffentliche Aufführung "GÜFA"	238.152,33
	<hr/>
	3.237.137,43

8.1.2 Auslandserlöse 2015

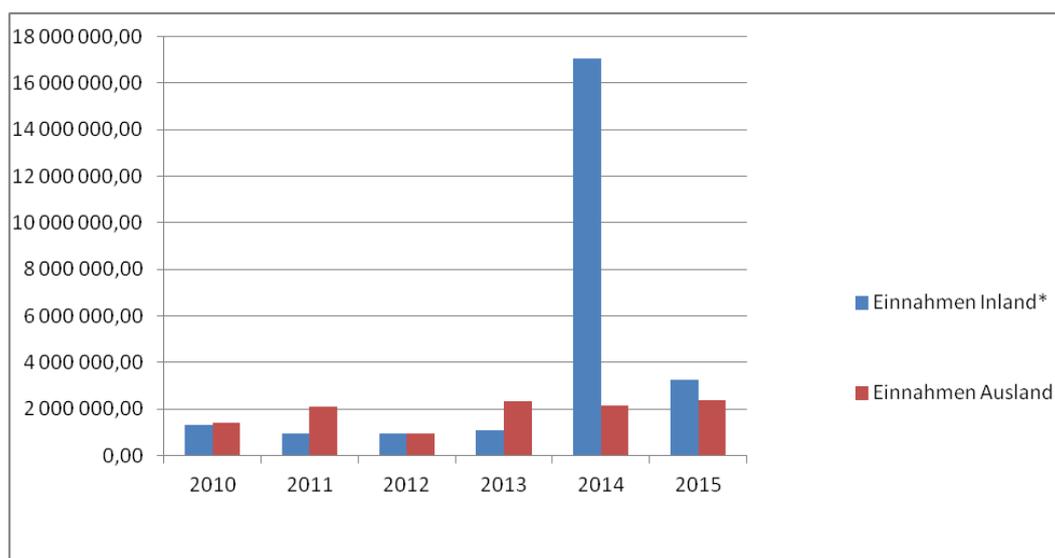


	€
LKV /Gerätevergütung	1.057.645,68
Kabelweiterleitung	1.264.667,48
Schulische Nutzung	40.341,61
Vermieten	0,00
Öffentliche Aufführung	0,00
	<hr/>
	2.362.654,77

8.1.3 Zinserlöse 2015

Die Zinserträge betragen im Jahre 2015 € 98.669,58 (2014: € 841.533,90).

8.1.4 Überblick Entwicklung Erlöse 2010-2015



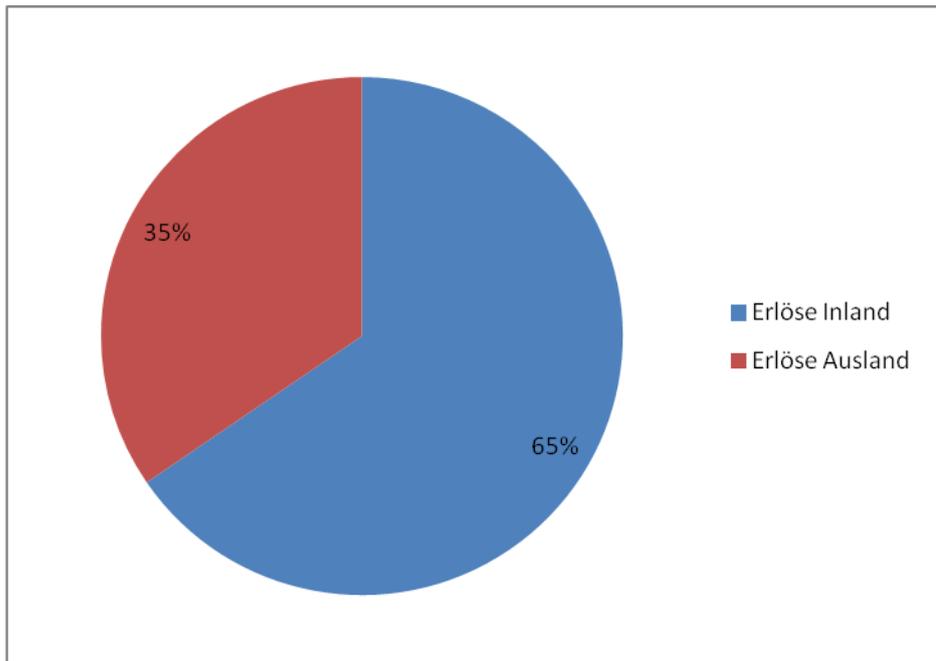
* Zuführungen „Leerkassettenvergütung“ und „Kabelweiterleitung“ erfolgten aufgrund der fehlenden Aufteilungsvereinbarung VAM/VDFS in den Jahren 2010 bis 2013 nur in der Höhe der zur Deckung der Verwaltungskosten notwendigen Höhe. Im Jahr 2014 erfolgten die Zuweisungen aufgrund der getroffenen Aufteilungsvereinbarungen VAM/VDFS für die Jahre 2009 bis 2014. 2015 hat die austro mechana die Weiterleitung der Erlöse Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung) aufgrund des beim OGH anhängigen Gerichtsverfahrens austro mechana vs. Amazon nicht durchgeführt.

8.2 Erlösverteilungen/Auszahlungen

Im Jahre 2015 wurden insgesamt € 4.309.798,38 verteilt, davon kamen € **2.047.512,38** (47,51 %) **österreichischen Bezugsberechtigten** zugute.

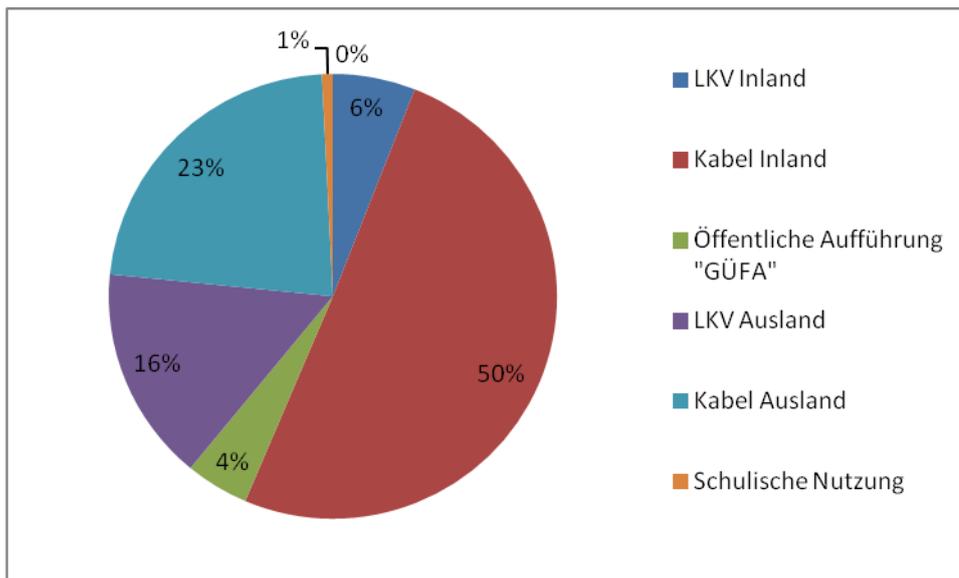
Bei den ersten Verteilungen der **Leerkassettenvergütung** für die Inkassojahre 2011 und 2012 wurden ca. 5.332.388 **Sendeminuten**; und der **Kabelweiterleitung** für die Inkassojahre 2011 und 2012 ca. 5.979.276 **Sendeminuten** abgerechnet. Die Beträge, die auf nicht gelöste Rechtekollisionen entfielen, wurden, wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen, rückgestellt. Vorbereitet wurden die ersten Verteilungen „Öffentliche Wiedergabe im Unterricht“ für die Inkassojahre 2009 und 2010, die Leerkassettenvergütung für das Inkassojahr 2013 und die Kabelweiterleitung für das Inkassojahr 2013.

8.2.1 Entwicklung Erlösverteilungen In- und Ausland 2015



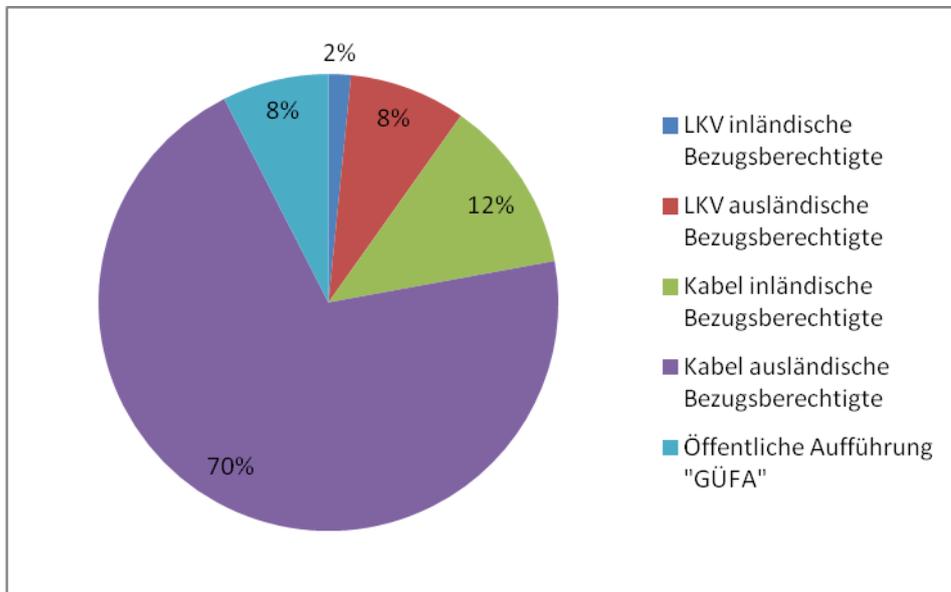
	€
Erlöse Inland	2.627.359,95
Erlöse Ausland	<u>1.682.438,43</u>
	4.309.798,38

8.2.2 Entwicklung Erlösverteilungen In- und Ausland 2015



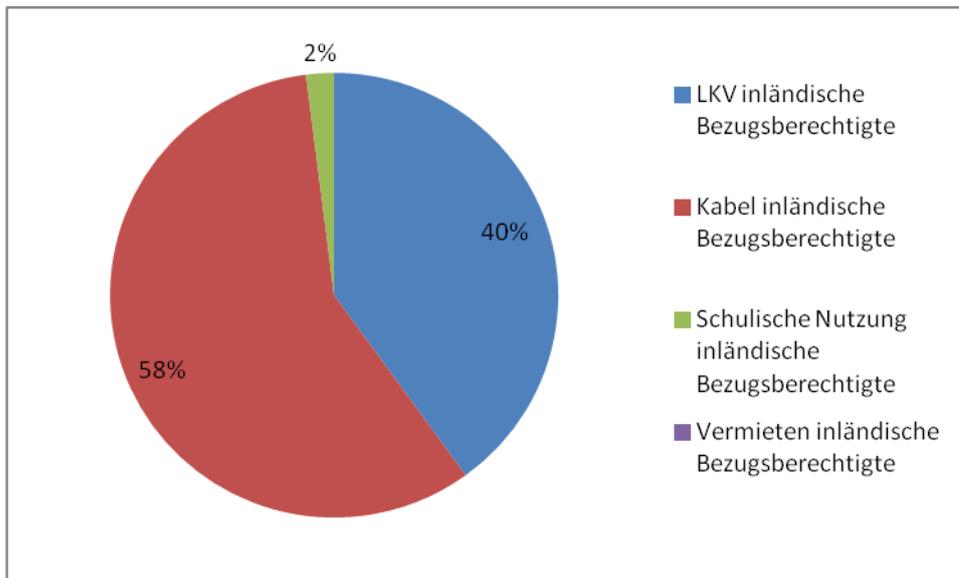
	€
LKV Inland	256.743,19
Kabel Inland	2.173.811,01
Öffentliche Aufführung "GÜFA"	196.805,75
LKV Ausland	673.201,26
Kabel Ausland	975.323,98
Schulische Nutzung Ausland	33.913,19
Vermieten	0,00
	<hr/>
	4.309.798,38

8.2.3 Entwicklung Erlösverteilungen Inland 2015



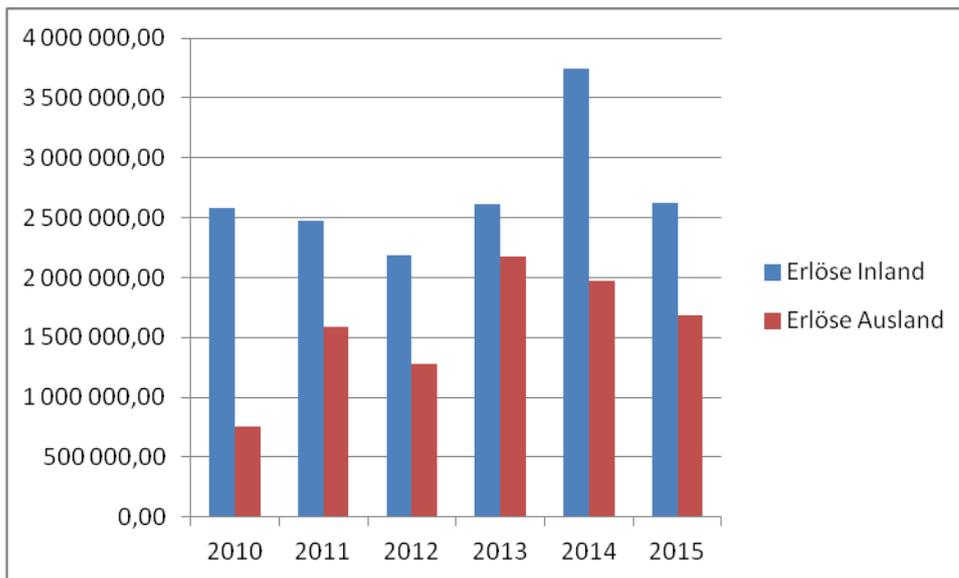
	€
LKV inländische Bezugsberechtigte	41.318,81
LKV ausländische Bezugsberechtigte	215.424,38
Kabel inländische Bezugsberechtigte	323.755,14
Kabel ausländische Bezugsberechtigte	1.850.055,87
Öffentliche Aufführung "GÜFA"	<u>196.805,75</u>
	2.627.359,95

8.2.4 Entwicklung Erlösverteilungen Ausland 2015



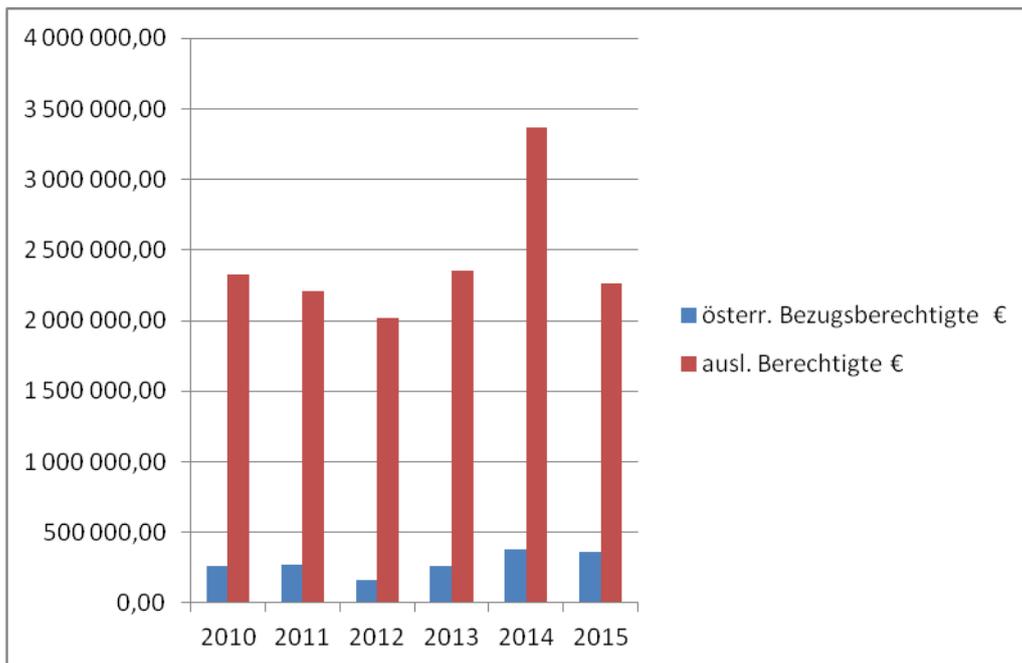
	€
LKV inländische Bezugsberechtigte	673.201,26
Kabel inländische Bezugsberechtigte	975.323,98
Schulische Nutzung inländische Bezugsberechtigte	33.913,19
Vermieten inländische Bezugsberechtigte	0,00
	<hr/> 1.682.438,43

8.2.5 Entwicklung Erlösverteilungen 2010-2015



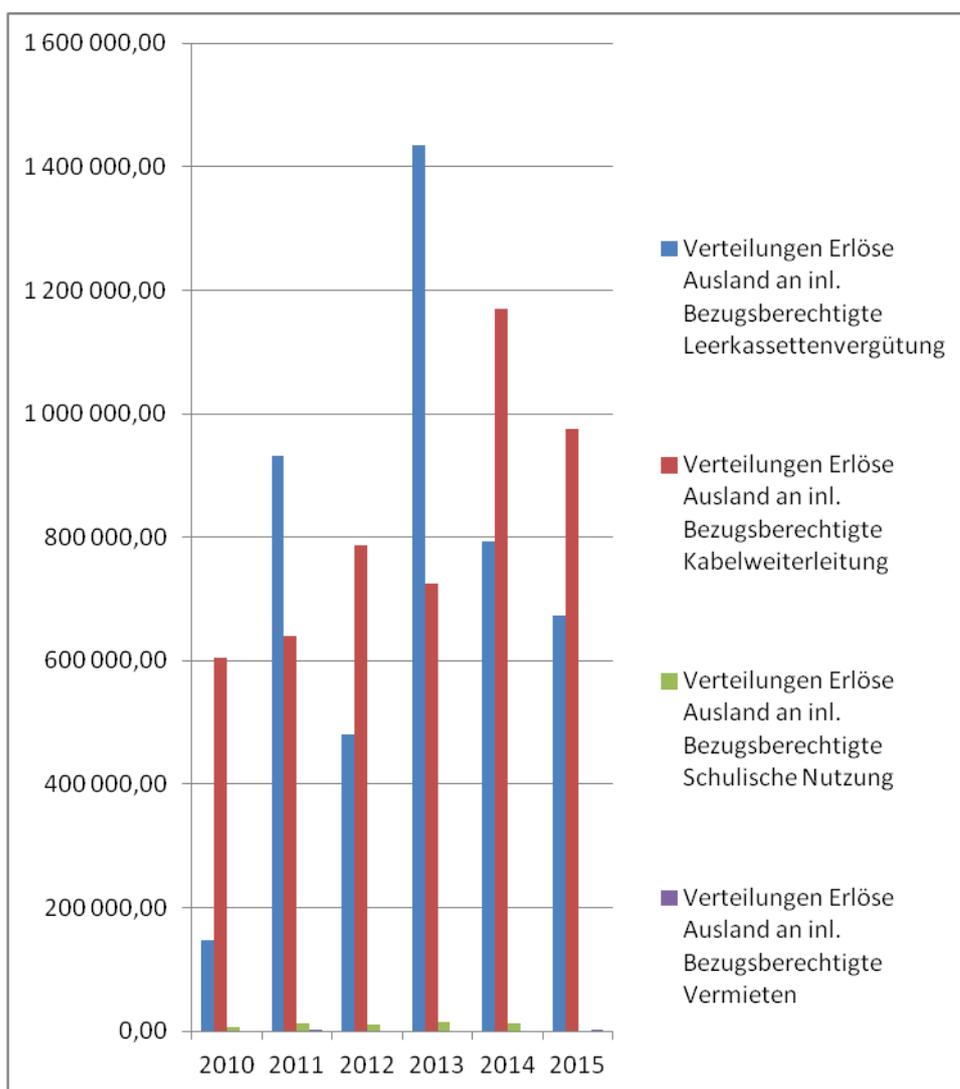
	Verteilungen Erlöse Inland €	Verteilungen Erlöse Ausland €
2010	2.581.458,08	760.648,07
2011	2.472.031,93	1.588.235,79
2012	2.188.842,71	1.278.256,16
2013	2.615.827,37	2.176.026,71
2014	3.743.853,25	1.976.685,93
2015	2.627.359,95	1.682.438,43
	<hr/>	
	16.229.373,29	9.462.291,09

8.2.6 Entwicklung Erlösverteilungen Inland -2010-2015



	österr. Bezugsberechtigte €	ausl. Bezugsberechtigte €
2010	258.135,09	2.323.322,99
2011	267.097,60	2.204.934,33
2012	166.895,45	2.021.947,26
2013	264.838,80	2.350.988,57
2014	378.879,55	3.364.973,70
2015	365.073,95	2.262.286,00
	<u>1.700.920,44</u>	<u>14.528.452,85</u>

8.2.7 Entwicklung Erlösverteilungen Ausland 2010-2015

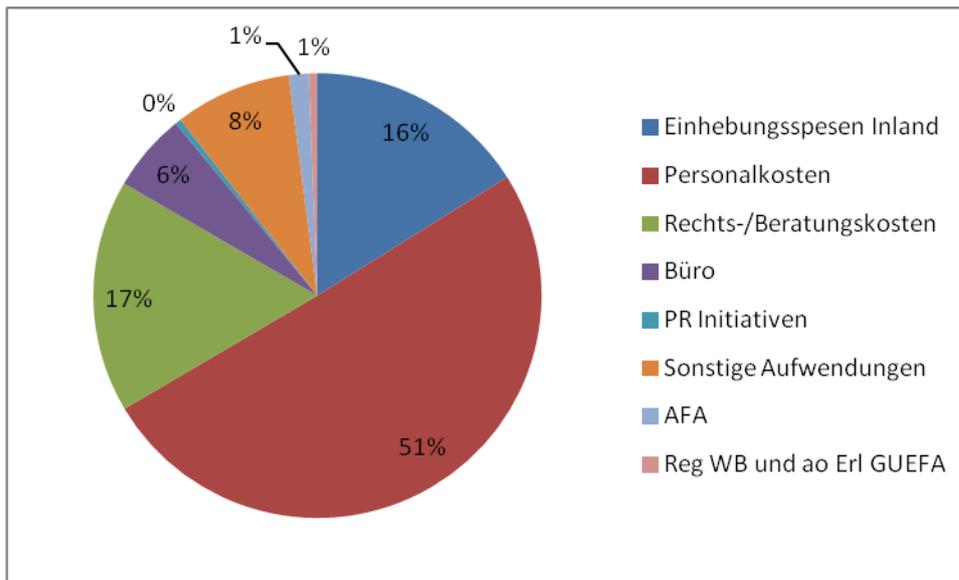


	Leerkassetten- vergütung €	Kabelweiter- leitung €	Schulische Nutzung €	Vermieten/ Verleihen €
2010	147.755,97	605.525,14	7.366,96	0
2011	932.514,02	640.305,53	13.709,79	1.706,45
2012	480.602,48	787.478,25	10.175,43	0
2013	1.435.290,44	725.259,26	15.477,01	0
2014	793.680,02	1.169.385,33	13.077,24	543,34
2015	673.201,26	975.323,98	33.913,19	0
	4.463.044,19	4.903.277,49	93.719,62	2.249,79

8.3 Aufwendungen

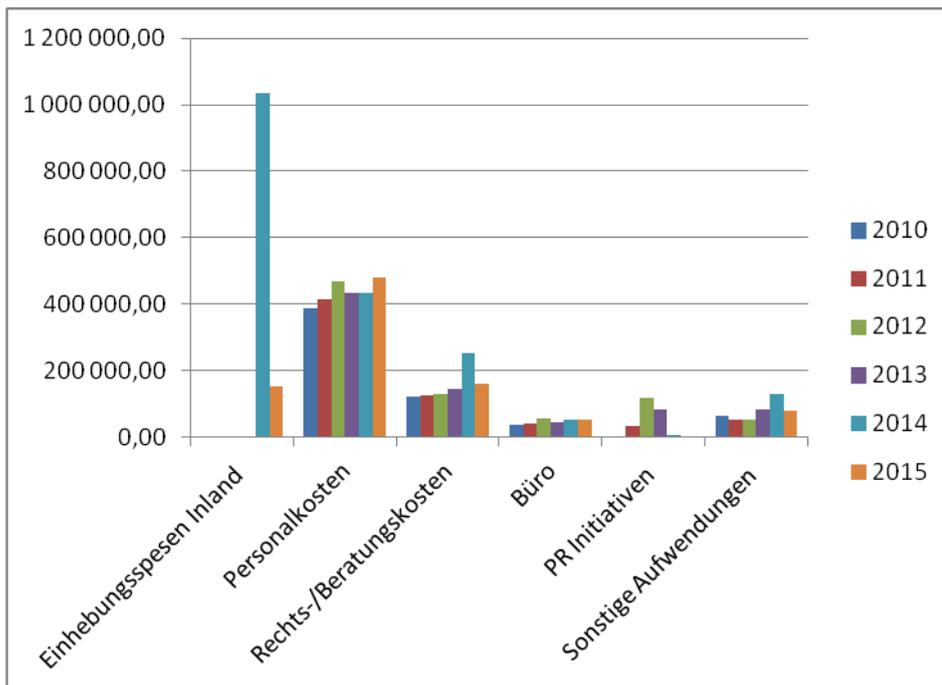
Der gesamte Verwaltungsaufwand der VAM betrug im Jahre 2015 € 950.075,43 (davon Inkassospesen 152.540,33; VAM intern € 797.535,10).

8.3.1 Entwicklung Aufwendungen 2015



In den sonstigen Aufwendungen sind enthalten: Vorsorge für ausfallsgefährdete Leerkassettenvergütungen und Reg. WB und ao Erl GÜFA.

8.3.2 Entwicklungen Aufwendungen 2010-2015



8.4 Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) der VAM

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 13 VerwGesG Abs. 2 VerwGesG 2006 bzw § 33 Abs 2 VerwGesG 2016) und den von der VAM GmbH dementsprechend gefassten Beschlüssen wurde den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VAM im Jahre 2015 ein Betrag von **€ 310.959,80 zugeführt.**

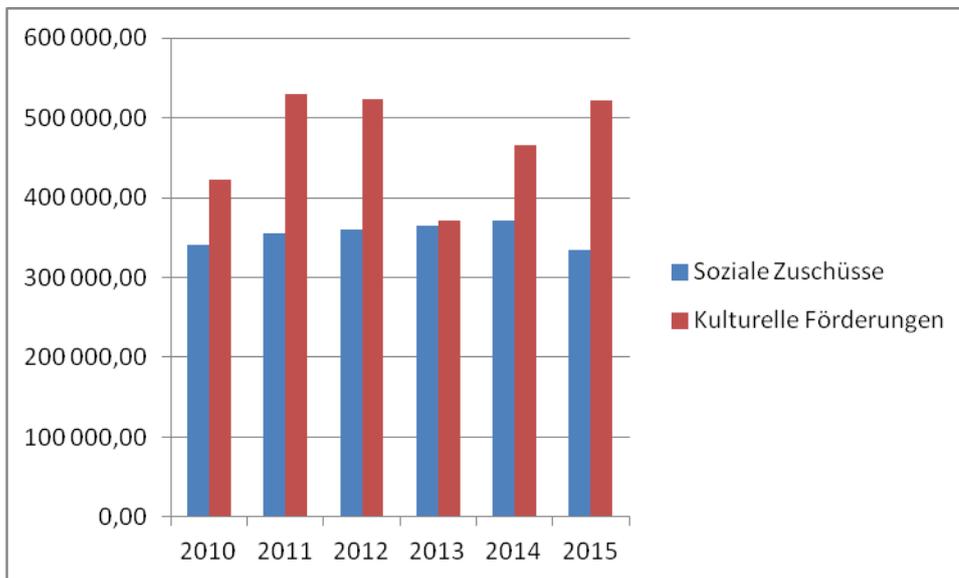
Dies entspricht 10% der inländischen Einnahmen aus der Kabelweiterleitung/-sendung für die Jahre 2009 bis 2015, 5% der inländischen Einnahmen aus der Öffentlichen Wiedergabe im Unterricht für das Jahr 2015, 5% der inländischen Einnahmen aus der Öffentlichen Aufführung Beherbergungsunternehmen für das Jahr 2015, 5% der Einnahmen aus der Bibliothekstantieme für das Jahr 2015, abzüglich Verwaltungskosten in der Höhe von 7% und zuzüglich der angefallenen Zinsen.

Durch **Zahlungen** 2015 in Höhe von **€ 856.842,86 (2014: 837.195,06)** (Soziale Zuschüsse € 334.761,56 (2014: 371.308,06); Kulturelle Zuschüsse € 522.081,30 (2014: € 465.887,00)) und diverse **verbindliche Zusagen** in der Höhe von **€ 1.636.188,48** (2014: 1.921.821,64) wurde im Rahmen der SKE 2015 ein Betrag in Höhe von **€ 2.493.031,34** (2014: € 2.759.016,70) **verbraucht/zweckgewidmet.**

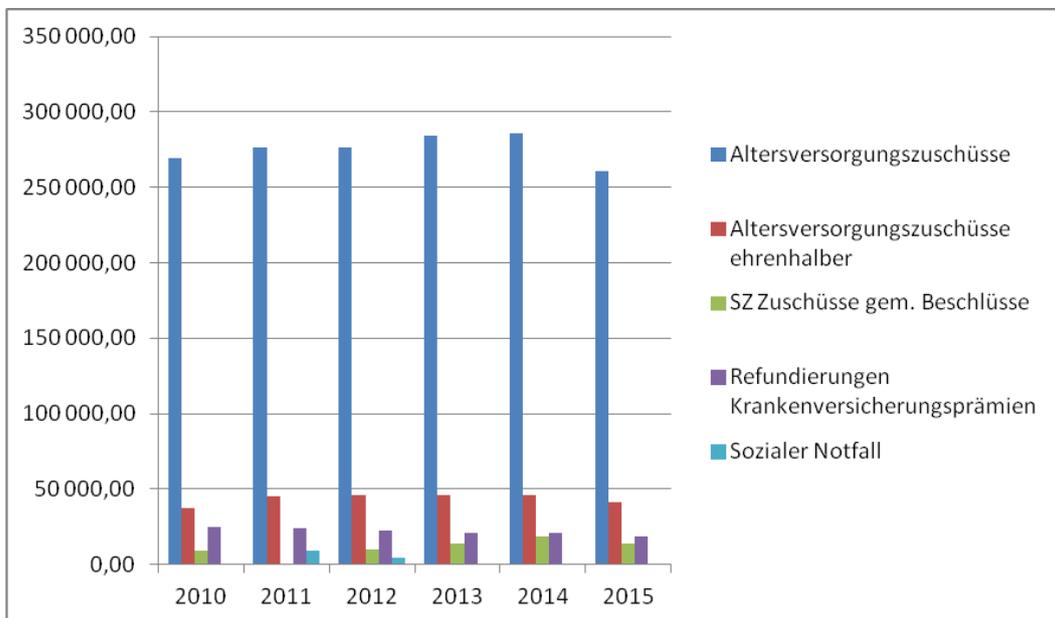
Per 31.12.2015 waren somit zur Weiterführung bestimmte Mittel in den SKE in der Höhe von € 1.916.796,60 (2014: € 2.197.741,08) frei verfügbar.

	€
Stand 1.1.2015	4.119.562,72
abzgl .Anteile LSG	-20.694,58
Zuweisungen 2009-2015	<u>310.959,80</u>
	4.409.827,94
Verbrauch	
soziale Zuschüsse	-334.761,56
kulturelle Förderungen	<u>-522.081,30</u>
Stand 31.12.2015	3.552.985,08
abzgl. zweckgebundene Zusagen	<u>1.636.188,48</u>
frei verfügbare Finanzmittel per 31.12.2015	1.916.796,60

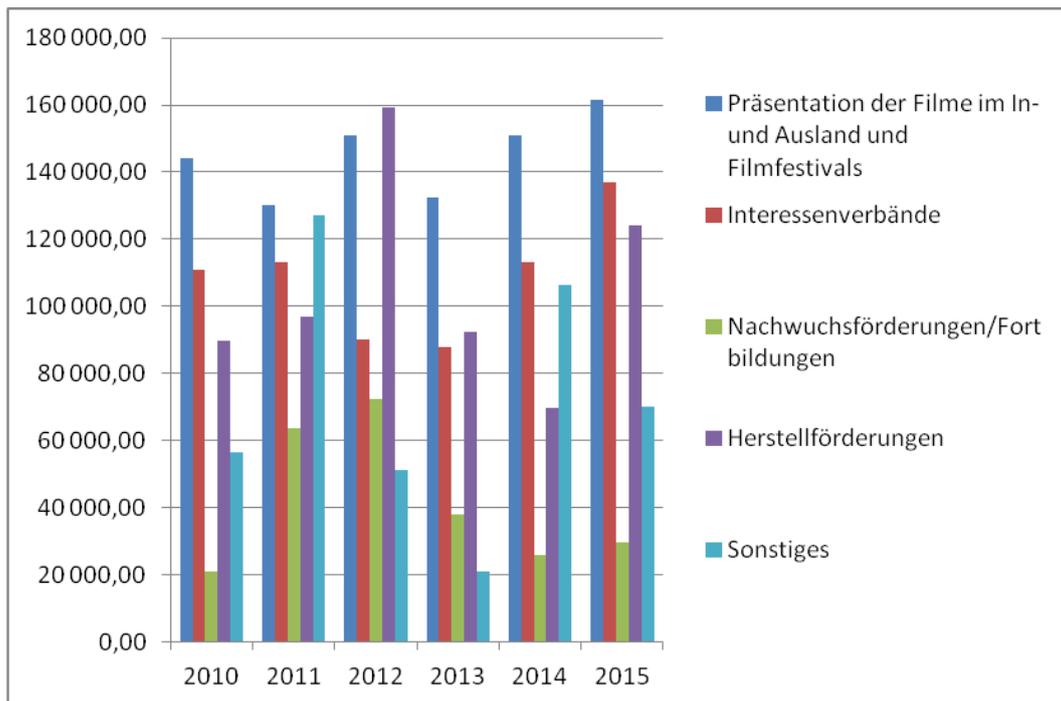
8.4.1 Entwicklung Ausgaben Soziale Zuschüsse/Kulturelle Förderungen 2010-2015



8.4.2 Entwicklung Soziale Zuschüsse 2010-2015



8.4.3 Entwicklung Kulturelle Förderungen 2010-2015



9 ABSCHLUSSPRÜFER

Die Grant Thornton Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Handelskai 92, Gate2, 7A, 1200 Wien wurde mit der Jahresabschlussprüfung der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt.

10 VAM – VdFS

10.1 Aufteilung Einnahmen Kabelweiterleitung/-sendung ab 2009

Die Verhandlungen über die Klärung der Aufteilungsfrage, insbesondere die Auslegungsdifferenzen betreffend Aufteilung der VAM Einnahmen Kabelweiterleitung/-sendung bzw. „Kabel VdFS Eigenanteil“, konnten 2015 endgültig erfolgreich abgeschlossen werden. Die Aufteilungsvereinbarung sieht vor, dass im Jahr 2020 die Aufteilung der Einnahmen Kabel zwischen der VAM/VDFS 50%/50% erfolgen. Bis dahin erfolgt eine stufenweise Angleichung. Die Gegenverrechnungen für die Jahre 2009 bis 1.HJ 2015 wurden vorgenommen und ab dem 2. HJ 2015 wird die Aufteilung der Einnahmen gem. der Aufteilungsvereinbarung bei der Weiterleitung der Einnahmen seitens der Literar Mechana berücksichtigt.

10.2 Kabel Satzungsverfahren VdFS- VAM Beteiligung

Die VAM hat grundsätzlich – vorbehaltlich der Einigung über die Details der Durchführung – beschlossen, dass das Bestreben der VdFS eine Erhöhung des Entgeltes für die Kabelweiterleitung/-sendung zu erreichen, unterstützt wird. Die VdFS hat der VAM die VdFS Verfahrensunterlagen zur Information übermittelt. In Gesprächen mit den Vertretern der VdFS wurden die weiteren, seitens der VAM einzuleitenden Schritte, u.zw. Verfahrensbeteiligung im Satzungsverfahren VdFS/WKÖ oder Einleitung eines eigenständigen Verfahrens, besprochen. Allerdings konnte die endgültige Entscheidung, ob und wie die VAM in das laufende Verfahren eingebunden werden oder ein eigenständiges Verfahren beginnen soll, infolge verschiedener aufgetauchter, bisher ungelöster Rechtsfragen noch nicht getroffen werden.

11 LSG/VBT

Gemäß der Betriebsgenehmigung nimmt die LSG/Musikvideo die Ansprüche für „Musikvideos“ wahr. Musikvideos sind Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als zehn Minuten, bei denen es sich um die Verfilmung eines bereits bestehenden vorbespielten Tonträgers handelt. Die LSG/Musikvideo sammelt die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, die durch deren Einbringung in die VAM von dieser wahrgenommen werden. Der Vorschlag der VAM, die Vereinbarung VAM und LSG/Musikvideo (7,5 % im Bereich Kabel und 7,5 % im Bereich Leerkassettenvergütung) bis auf weiteres fortzusetzen, wurde seitens der LSG angenommen und ist weiterhin aufrecht.

12 VAM – Werbefilmproduzenten

Die den Werbefilmproduzenten zustehenden Ansprüche für Werbespots werden in der Verteilung Kabelweiterleitung ab 1.1.2015 berücksichtigt. Gemäß der in Geltung stehenden „Allgemeinen Verteilungsbestimmungen“ müssen seitens der Bezugsberechtigten die entsprechenden Meldungen gemacht werden. Die Forderung einer Berücksichtigung der Werbespots bei der Verteilung „Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch (Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung))“ wurde von der VAM abgelehnt. Gespräche mit der deutschen Verwertungsgesellschaft TFW Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH zwecks Abschluss eines Vertrages sind noch nicht abgeschlossen bzw. steht hier eine Rückmeldung der deutschen Gesellschaft aus.

13 Urheberrechtsgesetz Novelle 2015

Der Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz geändert wurden, wurde Anfang Juni 2015 mit einer überaus kurzen Frist zur Stellungnahme, übermittelt. Zu den vorgeschlagenen Änderungen wurden seitens der die Filmhersteller/-rechteinhaber vertretenden Institutionen Stellungnahmen sowohl zu den vorgeschlagenen Novellierungen des Urheberrechts, als auch zur Neuregelung der privaten Überspielung „Speichermedienabgabe“ abgegeben.

Die Beschlussfassung erfolgte Anfang Juli 2015 und das Gesetz trat mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Inhaltlich wurde im Filmurheberrecht die bisherige Form der gesetzlichen Rechteübertragung (cessio legis) vom Filmurheber auf Filmproduzenten durch eine vertragliche Vermutungsregelung ersetzt. Umgesetzt wurde auch die Ausweitung der freien Werknutzungen für den Bereich Bildung und Wissenschaften und die Modernisierungen der Bestimmungen über das verwandte Schutzrecht der ausübenden Künstler und Veranstalter.

Mit der Einführung der „Speichermedienvergütung“ wurde klargestellt, dass u.a. auch für Computerfestplatten und Handyspeicher eine urheberrechtliche Vergütung für Privatkopien zu bezahlen ist. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Einschränkungen, u.zw. Gesamtdeckelung von 29 Millionen für Speichermedienabgabe und Reprographievergütung – vor Abzug der Rückerstattungen – und Einführung einer Höchstgrenze des Tarifs mit 6% des „typischen Preisniveaus“ des jeweiligen Speichermediums, gehen zu Lasten der Rechteinhaber.

14 Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung)

14.1 Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“

Die äußerst schwierigen Verhandlungen über die Tarife für die Speichermedienvergütung zwischen den Vertretern der Verwertungsgesellschaften und den Vertretern der WKO konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Die neuen Tarife gelten rückwirkend ab 1.10.2015 und sind im Gesamtvertrag „Neue Medien“, der zwischen den österreichischen Verwertungsgesellschaften und den Bundesgremien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, des Versands-, Internet- und allgemeinen Handels, des Foto-, Optik und Medizinproduktehandels und dem Fachverband der Film und Musikwirtschaft abgeschlossen wurde, festgehalten.

Die Tarife pro Stück (unabhängig vom Speichervolumen) gelten für:

	€
Integrierte Speicher in PC, Notebooks, Desktop, Laptop	5,00
Externe Festplatten aller Art sowie Wechselfestplatten	4,50
Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und Videoabspieľfunktion	2,50
Speicherkarten aller Art	0,35
Integrierte Speicher in Media Tablets	3,75
Smart Watches	1,00
Digitale Bilderrahmen	2,00

Erst im Laufe des Geschäftsjahres 2016 wird man feststellen können, ob die auf Basis der Annahme der abzurechnenden Stückzahlen festgelegten Tarife der Hochrechnung der Gesamtdeckelung entsprechen oder die Tarife – wie im Gesetz vorgesehen – nach oben oder unten korrigiert werden müssen.

Hinsichtlich der Vergütungen für die Vergangenheit konnte ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

14.2 Aufteilung der Einnahmen unter allen Verwertungsgesellschaften

Nach schwierigen Verhandlungen haben sich die Verwertungsgesellschaften über die Grobaufteilung „Alte Medien“ der Einnahmen für das Kennjahr 2014, u.zw. 54% Audio und 46% Video, geeinigt. Die Verwertungsgesellschaften haben vereinbart, dass die bestehende Feinaufteilung weiterhin gültig ist. Der Anteil der VAM für das Kennjahr 2014 beträgt ca 11% der Gesamteinnahmen.

Ebenfalls konnten die Verhandlungen mit der Bildrecht betreffend des Anteils an den Gesamteinnahmen zu einem Abschluss gebracht werden. Die Bildrecht hat das Angebot der Verwertungsgesellschaften einer Pauschalzahlung in der Höhe von € 100.000,00 für die Vergangenheit (2010-2014) für die Leerkassettenvergütung „Alte Medien“ angenommen.

Verhandlungen über die Aufteilung der Einnahmen „Alte Medien“ betreffend das Kennjahr 2015 haben bis dato noch zu keinem Ergebnis geführt. Der Vorschlag, die Aufteilungsvereinbarung 2014 fortzusetzen, hat die Zustimmung der Bildrecht nicht erhalten und konnte daher auch nicht umgesetzt werden. Die Verhandlungen werden 2016 weiter geführt.

Die Verhandlungen über die Aufteilung der Einnahmen Speichermedienvergütung „Neue Medien“ sind erst zu führen.

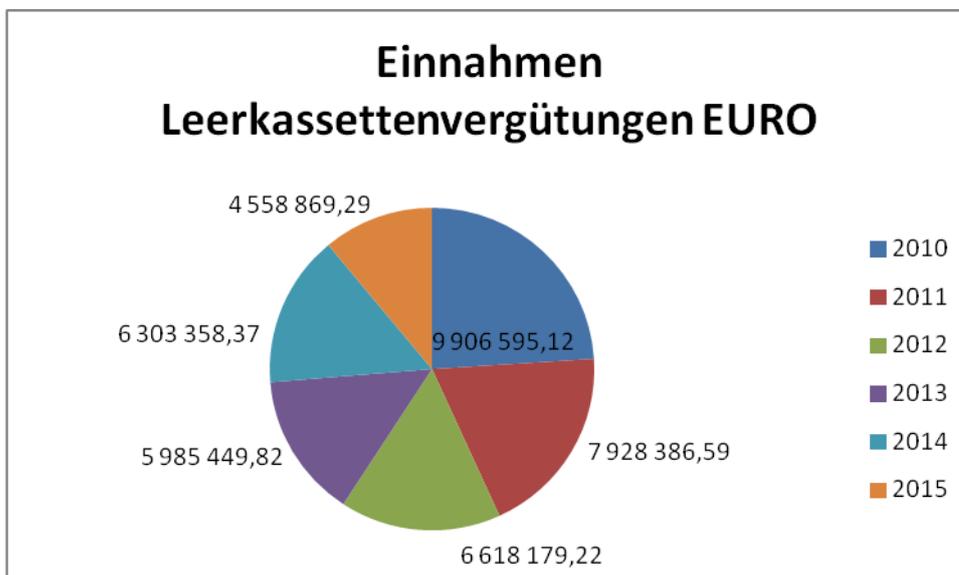
Übereinstimmung konnte jedoch darüber erzielt werden, dass die Aufteilung der Einnahmen neu geregelt werden muss.

14.3 LKV Jahresergebnis 2015 „Alte Medien“

Das **Jahresergebnis 2015** für die „Alten Medien“ in der Höhe von € 4.558.869,29 weist gegenüber 2014 einen Rückgang von 27,68% auf.

Für das Inkasso besteht mit der austro mechana eine Vereinbarung hinsichtlich der Inkassospesen. Für 2015 wurde ein Pauschalbetrag vereinbart, der gem. Aufteilungsschlüssel weiterverrechnet wird.

Die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften im Jahr **2015** betragen **€ 4.558.869,29**.



14.4 Anhängige Gerichtsverfahren

Laut Bericht der austro mechana sind derzeit 24 Gerichtsverfahren anhängig, die bedeutendsten sind:

14.4.1 austro mechana vs. Amazon-Gesellschaften/(EuGH Urteil Rs.C-521/11 u. OGH (4 Ob 142/13f)) und HG Urteil und OLG Urteil (GZ 15R 186/15f)

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in seiner Entscheidung vom 27.3.2013 die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Das Urteil des HG Wien bzw. Oberlandesgerichts Wien (OLG) ist für die Verwertungsgesellschaften negativ ausgefallen. Die austro mechana hat gegen das Urteil des OLG Wien Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH) erhoben. Von diesem wird nun geprüft, ob das österreichische Speichermediensystem den Vorgaben des Unionsrechts entspricht. Eine Entscheidung wird frühestens im Herbst 2016 erwartet.

14.4.2 Also Austria GmbH (alte und neue Medien) vs. austro mechana (19Cg 89/15g-3)

Die Also Austria GmbH ist Einzelvertragspartner der austro mechana und hat gegen die austro mechana Klage auf Rückzahlung der im Zeitraum April 2012 bis Dezember 2014 geleisteten Zahlungen an Leerkassettenvergütung eingebracht. Begründet wurde die Forderung damit, dass die Zahlungen aufgrund Unionsrechtswidrigkeiten des österreichischen Leerkassettenvergütungssystems (Urteil HG Amazon Verfahren) rechtsgrundlos und irrtümlich erfolgten. In der Klagebeantwortung wurde ausgeführt, dass das österreichische Leerkassettenvergütungssystem nicht unionswidrig ist und das genannte Urteil im Amazon Verfahren angefochten wurde. Das HG hat beschlossen, das Verfahren bis zur Rechtskraft der Amazon Entscheidung zu unterbrechen. Also hat aber signalisiert, die Vergangenheit hinsichtlich der neuen Medien durch Beitritt zum Rahmenvertrag regeln zu wollen. Dies ist auch erfolgt.

14.4.3 Hewlett Packard (HP) vs. austro mechana (4 Ob 138/13t)

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mit Urteil vom 17.12.2013 das Verfahren an die erste Instanz zurückverwiesen. Die Verwertungsgesellschaften haben eigene Studien zum Nutzungsverhalten vorgelegt, welche die Gegenseite als mangelhaft darzustellen versucht. Umfangreiche Stellungnahmen wurden von beiden Seiten abgegeben. HP hat zuletzt einen Fristerstreckungsantrag unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen mit der WKO gestellt. HP hat nunmehr Rechnung gelegt und auch bereits die danach anfallende Speichermedienvergütung bezahlt. Zu klären bleibt der Zeitraum vor der Novelle.

14.4.4 Nokia Austria GmbH/Microsoft Mobile Sales International vs. austro mechana (Handy, 10 Cg 114/08g, 4 OB 226/14 k) und Sony vs. austro mechana (2R 108/13m)

Der OGH hat mit Beschluss vom 22.4.2015 dem Rekurs der Gegenseite nicht Folge gegeben. Das Verfahren ist noch nicht zu Ende. Nokia hat unter Hinweis auf das Urteil des Handelsgerichts Wien in Sachen Amazon die Verlegung der Tagsatzung beantragt. Dem hat die Austro Mechana aus prozessökonomischen Gründen zugestimmt. Die Austro Mechana hat das Gericht über die Verhandlungen mit der WKO informiert und um Fristerstreckung für eine weitere Stellungnahme ersucht, die bewilligt wurde. Bis August 2016 sollte klar sein, ob Nokia/Microsoft Rechnung legt und bezahlt.

14.4.5 Sony Mobile Communications International vs. austro mechana (30Cg 25/10v)

Nach Vorlage der Entscheidung des EuGH in der Sache Copy Dan wurde beim OGH ein Fortsetzungsantrag gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Beide Parteien haben Schriftsätze bei Gericht eingebracht, die aber bis dato nicht behandelt wurden. Die austro mechana hat das Gericht über die Verhandlungen mit der WKO informiert und um Fristerstreckung für eine weitere Stellungnahme ersucht, die bewilligt wurde. Bis August 2016 sollte klar sein, ob Sony Mobile Rechnung legt und bezahlt.

15 KABEL TV-Entgelt/Kabelweiterleitung

Die Valorisierung der Tarife wurde, wie zwischen der WKO/Kabelbetreiber und den Verwertungsgesellschaften vereinbart, vorgenommen.

Das von der A1 Telekom angebotene Produkt A1 TV Go ist in der Testphase und seitens der Literar Mechana wird geklärt, ob das angebotene Produkt den gesetzlichen Vorgaben des § 59 a UrhG entspricht.

16 Öffentliche Wiedergabe im Unterricht § 56 c UrhG

Die Verwertungsgesellschaften haben Verträge mit dem Bund, den Universitäten und den Ländern/Städten/Gemeinden/privaten kath. Pädag. Hochschulen abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages mit den Fachhochschulen erfolgt in Kürze.

17 § 56 d UrhG - Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen

Vereinzelte Verträge mit Beherbergungsunternehmen. Meistens werden Verträge saisonbedingt abgeschlossen. Die daraus erzielten Erlöse sind gering. Das Inkasso erfolgt durch die VAM. Die Aufteilung der Erlöse erfolgt wie nachstehend angeführt:

Literar Mechana	16,01%
LSG	7,34%
VAM/VDFS	55,21% (27,605% VAM/27,605% VDFS)
VBK	2,06%
VGR	19,38%

18 VAM – MPLC (Motion Picture Licensing Company)

Der zwischen der VAM und der MPLC für den Bereich „Öffentliche Wiedergabe über öffentlich aufgestellte Bildschirme (Group Television)“ geführten Verhandlungen haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Die Verhandlungen werden fortgesetzt. Die MPLC hat nunmehr bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einen Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung für diesen Bereich als UVE (Unabhängige Verwertungseinrichtung) gestellt.

19 EU Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für Online-Nutzung im Binnenmarkt – Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

Das EU Parlament hat im Frühjahr 2014 die EU Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für Online-Nutzung im Binnenmarkt beschlossen. Diese war von den Mitgliedsstaaten bis April 2016 umzusetzen. Der österreichische Gesetzgeber hat den Entwurf des Bundesgesetzes für Verwertungsgesellschaften 2016 am 9.2.2016, mit einer kurzen Frist zur Stellungnahme, übermittelt. Die ausgearbeiteten Stellungnahmen, u.zw. eine gemeinsame der Verwertungsgesellschaften und die Stellungnahme jeder einzelnen Verwertungsgesellschaft, wurden dem Gesetzgeber fristgerecht übermittelt. Das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 wurde Ende April im Nationalrat beschlossen und trat mit 1.Juni 2016 in Kraft.

Mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 treten neuen Bestimmungen hinsichtlich der Wahrnehmungsgenehmigung (Betriebsgenehmigung), Mitgliedschaft und Unternehmensverfassung, Rechte und Pflichten gegenüber Rechteinhabern, Bezugsberechtigten und Nutzern, Transparenz- und Berichtspflichten, Gesamtverträge, Sondervorschriften für Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, Beschwerdemanagement, Streitbeilegung und Aufsicht, in Kraft. Diese müssen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 sind bei der VAM GmbH in die Wege geleitet worden. Diese sind zum Teil bis 10.10.2016 (u.a. betreffend Wahrnehmungsvertrag), zum Teil bis 31.12.2016 (insbesondere betreffend Verteilungsbestimmungen und Organisationsvorschriften) umzusetzen.

20 Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015

**21 Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2015 bis
31.12.2015**